



Beitragsordnung des Wassersport-Verein Waldshut e.V.

Die Mitgliederversammlung hat am 20.03.2015 folgende Beitragsordnung gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung beschlossen:

§ 1: Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge sind jeweils zum 01.06. eines Jahres fällig.

§ 2: Beitragshöhe

Die Mitglieder entrichten nachfolgende Beiträge:

| | |
|--|----------|
| Ordentliche Mitglieder Rudern gem. § 4 b der Satzung: | 180,-- € |
| Jugendliche Mitglieder Rudern gem. § 4 e der Satzung: | 120,-- € |
| Ordentliche Mitglieder Paddeln gem. § 4 b der Satzung: | 90,-- € |
| Jugendliche Mitglieder Paddeln gem. § 4 e der Satzung: | 60,-- € |
| Unterstützende Mitglieder gem. § 4 d der Satzung: | 50,-- € |

Auf Antrag und gegen Vorlage einer Schul-, Ausbildungs- oder Studienbescheinigung bis spätestens 30.04. eines Kalenderjahres kann der Vorstand den Beitrag eines ordentlichen Mitglieds gem. § 4 b der Satzung jeweils für das laufende Kalenderjahr auf den Beitrag eines jugendlichen Mitglieds der entsprechenden Abteilung gem. § 4 e der Satzung reduzieren.

§ 3: Verwaltungsgebühren

| | |
|--|----------------|
| Aufnahmegebühr | 50,-- € |
| Aufnahmegebühr bei Onlineanmeldung | 30,-- € |
| Verwaltungsgebühr bei Nichtvorliegen einer Einzugsermächtigung | 10,-- € / Jahr |

Von der Erhebung der Verwaltungsgebühr bei Nichtvorliegen einer Einzugsermächtigung kann bei Mitgliedern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, abgesehen werden, falls von dort ein Einzug nicht möglich ist.

§ 4: Familienbeitrag

Sind mehrere Familienangehörige Mitglied im Wassersport-Verein Waldshut e.V. so werden nur die beiden höchsten zu zahlenden Beiträge der Familie berechnet.

Waldshut-Tiengen, den 20.03.2015